



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.050/1-I/1/84

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
Parlament

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

23.1.1984

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mutterschutzgesetz
1979 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

mit GELESEN 83
GE/19

Datum: 23. JAN. 1984

Verteilt 1984-01-25

Dr. Hajek

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 11. Jänner 1984

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 15.050/1-1/1/84

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:
Dr. Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
im Hause

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

23.1.1984

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mutterschutzgesetz
1979 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird, der mit Schreiben vom 24.11.1983, Zl. AV 31.251/50-V/2/1983 übermittelt wurde, biehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen.

Zu Z 1 und Z 2 (§ 6 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes):

Die Erläuterungen führen an, daß eine terminologische Anpassung an die Gewerbeordnung 1973 erfolgen soll..

Richtigerweise müßten daher

a) im § 6 Abs. 3 die Worte "im Gast- und Schankgewerbe und im Beherbergungswesen" und

b) im § 7 Abs. 2 die Worte "im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe" jeweils durch den Ausdruck "im Gastgewerbe" ersetzt werden.

Nach der Gewerbeordnung gibt es nämlich gemäß § 130 IV. Abschnitt nur ein einheitliches konzessioniertes Gewerbe, das als "Gastgewerbe" bezeichnet wird. Dieses umfaßt gemäß § 189 Abs. 1 GewO sowohl "die Beherbergung von Gästen" (Z 1) als auch "die Verabreichung von Speisen" (Z 2) und "den Ausschank von Getränken" (Z 3 und 4).

Im übrigen darf auch auf die Formulierung des § 17 Abs.2 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes hingewiesen werden, die durch die Novelle, BGBl. Nr. 229/1982 festgelegt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 11. Jänner 1984

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



